

Von den Eckpunkten zum Wärmenetzgesetz

E.ON | Positionspapier | September 2026

Wärmenetzkpaket zügig umsetzen

Mit den Eckpunkten liegt erstmals ein zusammenhängender Rahmen für Investition, Refinanzierung und Verbraucherschutz vor. Besonders die Möglichkeit, Dekarbonisierungsinvestitionen auf Basis einer gesetzlichen Grundlage über die Wärmepreise zu refinanzieren, schafft die Basis für die Transformation der Netze.

Dekarbonisierungsinvestitionen breit definieren

Transformation ist mehr als der Austausch einer Erzeugungsanlage. Netzbau, Speicher, Mess- und Steuerungstechnik und Netzanschlüsse gehören in die Legaldefinition, refinanzierbar über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einschließlich der Kapitalkosten.

Primärenergetische Bewertung konsistent ausgestalten

Auch weitgehend dekarbonisierte Wärmenetze schneiden in der Primärenergiebilanz schlechter ab als die dezentrale Lösung. Die Bewertungsmethodik sollte den tatsächlichen Anteil erneuerbarer Energien und Abwärme abbilden.

Verbraucherrechte stärken, Investitionen ermöglichen

Transparente Preisbildung, Schlichtung und eine wirksame Missbrauchsaufsicht sind im Interesse beider Seiten. Sie sollten so ausgestaltet werden, dass sie die Investitionen tragen, die die Wärmewende erfordert.

Von den Eckpunkten zum Wärmenetzgesetz

Die Eckpunkte für das Wärmenetzpaket sind ein wichtiger Schritt, um den Ausbau und die Dekarbonisierung von Wärmnetzen zu ermöglichen. Erforderlich sind umfangreiche Investitionen in Erzeugungsanlagen und Netzinfrastruktur, die über lange Zeiträume refinanziert werden müssen. Zugleich sieht das Paket eine bundesweite Preisaufsicht, erweiterte Transparenz- und Offenlegungspflichten sowie neue Verbraucherrechte vor. Es deutet sich damit ein investitionsfreundlicherer Rechtsrahmen an. Entscheidend wird sein, die Investitionsfähigkeit der Wärmenetzbetreiber nachhaltig zu sichern und die neuen regulatorischen Anforderungen verhältnismäßig auszugestalten.

1. Dekarbonisierungsinvestitionen breit definieren

Entscheidend wird sein, dass die gesetzlichen Regelungen praxisgerecht ausgestaltet werden und tatsächlich eine angemessene Refinanzierung der notwendigen Transformationsinvestitionen ermöglichen. Denn die Transformation eines Wärmenetzes besteht nicht nur aus dem Austausch einer Erzeugungsanlage. Die Einbindung von Abwärme, Geothermie oder Großwärmepumpen verlangt niedrigere Netztemperaturen, neue Hydraulik, veränderte Netzabschnitte, neue oder verstärkte Stromnetzanschlüsse, Speicher, Mess- und Steuerungstechnik, Digitalisierung und Systemintegration und eine Betriebsführung, die volatile Quellen integriert. **Wird nur die Erzeugungsanlage als Dekarbonisierungsinvestition anerkannt, bleibt ein erheblicher Teil der tatsächlichen Transformationskosten außerhalb der Refinanzierung.** Eine Definition, die sich stattdessen auf unbestimmte Wertungsbegriffe stützt, verlagert die Entscheidung in spätere Einzelfallprüfungen und schafft die Unsicherheit, die sie beseitigen soll.

» Der Begriff der Dekarbonisierungsinvestition sollte im Gesetz über einen nicht abschließenden Katalog legaldefiniert werden, der die genannten Bestandteile erfasst. Maßgebliches Kriterium sollte der Zweckzusammenhang mit der Erfüllung der Anforderungen nach § 29 WPG sein.

Ebenso wichtig ist der Zeitraum der Umlage. Die Eckpunkte binden sie an „angemessene Abschreibungszeiträume entsprechend der Nutzungsdauer der Anlage“ und lassen Preiserhöhungen erst ab Inbetriebnahme zu. Beides ist sachgerecht. Wärmeerzeugungsanlagen und insbesondere die zugehörige Netzinfrastruktur weisen Abschreibungszeiträume von zwanzig Jahren und mehr auf. Eine pauschale Höchstfrist würde den Grundsatz unterlaufen, denn kürzere Umlagezeiträume bedeuten höhere Jahresbeträge für die Kunden.

» Maßgeblich sollte die tatsächliche und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlage sein, ohne pauschale Höchstfrist. Über diesen Zeitraum sollte neben

der Abschreibung auch die Verzinsung des gebundenen Kapitals als Kostenbestandteil ansetzbar sein. Dieselbe Bezugsgröße sollte für den Ausgleich nicht amortisierter kundenspezifischer Investitionen bei einer Sonderkündigung gelten. Das Gesetz sollte dafür Bezugsgrößen und Anrechnungsweg benennen.

2. Sonderkündigungsrecht bei einseitiger Preisanpassung begrenzen

Die Eckpunkte enthalten zum Verbraucherschutz eine Reihe sinnvoller Regelungen, etwa zur Transparenz, zur außergerichtlichen Streitbeilegung und zur Konkretisierung des Leistungsanpassungsrechts, ebenso die Berücksichtigung besonderer Situationen kleiner Netze und großer Abnehmer.

Kritisch zu bewerten ist hingegen der vorgesehene Zusammenhang zwischen Investitions- und Preisanpassungen und zusätzlichen Sonderkündigungsrechten. Die Eckpunkte enthalten hier einen Zielkonflikt. Dekarbonisierungsinvestitionen sollen über die Anpassung von Ausgangspreisen refinanziert werden können – zugleich löst jede Erhöhung des Ausgangspreises ein Sonderkündigungsrecht des Kunden aus, unabhängig von ihrer Höhe. Je größer die erforderliche Investition und die damit erforderliche Preisanpassung, desto größer ist das Risiko von Kundenabgängen. **Investitionssicherheit kann so nicht gewährleistet werden, wenn sie durch ein weitreichendes Sonderkündigungsrecht zugleich wieder entzogen wird.** Ein automatisches Kündigungsrecht bei jeder Anpassung entzieht der Regelung ihren Zweck.

» Das Sonderkündigungsrecht bei Anpassung der Ausgangspreise sollte an eine Erheblichkeitsschwelle geknüpft werden, die sich auf die jährliche Gesamtbelastung des Kunden bezieht und nicht auf die Veränderung eines einzelnen Preisbestandteils. Kein Kündigungsrecht sollte auslösen, wer eine Investition umlegt, die der Erfüllung der Anforderungen nach § 29 WPG dient, im Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan nach § 32 WPG ausgewiesen und Gegenstand einer positiven Vorabprüfung war.

3. Preisänderungsklauseln rechtssicher ausgestalten

Bei der Ausgestaltung von Preisänderungen besteht weiterer Konkretisierungsbedarf. Für dekarbonisierte Erzeugung fehlt vielfach eine geeignete Preisreferenz; verfügbare Indexreihen bilden lokale Besonderheiten, insbesondere bei biogenen Brennstoffen und Abwärme, nicht ab. Hier sollte das Marktelement daher insbesondere an der Preisentwicklung marktgehandelter erneuerbarer Energieträger oder anderer geeigneter Referenzgrößen ausgerichtet werden können, auch wenn diese den allgemeinen Wärmemarkt noch nicht vollständig repräsentieren. Zudem sollte im Rahmen der Angemessenheit eine flexible Gewichtung von Kosten- und Marktelement bis hin zu einem Verzicht auf ein gesondertes Marktelement zulässig sein, sofern die Preisänderungsklausel die tatsächliche Kostenstruktur sachgerecht abbildet.

Auf einem weiterhin gasgeprägten Wärmemarkt ist der in den Eckpunkten vorgesehene pauschale Ausschluss von Gasbörsenindizes hingegen nicht sachgerecht. Solange Erdgas den Wärmemarkt maßgeblich prägt, seine Preisentwicklung auf andere Energieträger ausstrahlt und transparente Börsenpreise vorliegen, können Gasbörsenindizes die Verhältnisse auf diesem Markt weiterhin sachgerecht abbilden.

Der vorgesehene Wärmepreisindex löst die Referenzfrage nicht vollständig. Er wird aus bereits beobachteten Wärmepreisen abgeleitet und läuft damit den tatsächlichen Kosten- und Marktentwicklungen zeitlich nach. Zugleich bleibt Gas – insbesondere in flexiblen KWK-Anlagen und zur Absicherung der Versorgungssicherheit – auf Jahre hinaus Brückenenergieträger und Bestandteil vieler Erzeugungsportfolios.

Zu klären ist, woraus das Marktelement künftig gebildet und wie es gegenüber dem Kostenelement gewichtet wird. Bislang werden diese Fragen im Wesentlichen durch die Rechtsprechung konkretisiert. Gesetzliche Vorgaben sind im Interesse beider Seiten: Kunden erhalten nachvollziehbare Preisänderungen, Unternehmen eine gesicherte Kalkulationsgrundlage.

» Der Entwurf sollte bestimmen, welche Arten von Referenzen grundsätzlich als Marktelement zulässig sind und nach welchen Kriterien Kosten- und Marktelement angemessen gewichtet werden können. Dabei müssen sachlich gerechtfertigte Abweichungen aufgrund unterschiedlicher Erzeugungs- und Kostenstrukturen möglich bleiben. Bei dekarbonisierter Erzeugung müssen geeignete Referenzgrößen, insbesondere für marktgehandelte erneuerbare Energieträger, sowie eine geringere Gewichtung des Marktelements bis hin zu dessen Verzicht möglich sein, sofern die Preisänderungsklausel die tatsächliche Kostenstruktur sachgerecht abbildet. Gasbörsenindizes dürfen auf einem weiterhin gasgeprägten Wärmemarkt nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Entscheidend ist dabei, was als tatsächliche Kostenstruktur gilt. Eng auf die Brennstoffkosten eines Abrechnungszeitraums bezogen, führt der Begriff bei kurzfristiger Beschaffung auf

dieselbe Volatilität zurück, die der Ausschluss fossiler Börsenindizes vermeiden soll.

» Zur tatsächlichen Kostenstruktur sollten die Kosten langfristiger Beschaffung und eigener Erzeugung einschließlich der Kapitalkosten gehören. Die Kostenvariante sollte praktikabel ausgestaltet sein: mit klaren Anforderungen an Nachweis und Prüfung, einem definierten Zeitpunkt der Kostenermittlung und ohne Pflicht zur Offenlegung wettbewerbsrelevanter Beschaffungskonditionen gegenüber Dritten.

Darüber hinaus fehlt für staatlich veranlasste Kosten, Umlagen, Abgaben und Steuern eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Weitergabe. Wird sie gesondert vorgesehen, ist eine doppelte Anlastung zu vermeiden: Die Preisindizes des Statistischen Bundesamtes enthalten die CO₂-Kosten regelmäßig bereits, bereinigte Reihen werden nicht veröffentlicht.

» Das Wärmenetzgesetz sollte diese Rechtsgrundlage schaffen und sie in den künftigen Regelungsrahmen der Versorgungsbedingungen integrieren. Sie sollte ausschließen, dass dieselben Kosten zusätzlich über das Kostenelement wirken, und setzt dafür um CO₂-Kosten bereinigte Indexreihen voraus.

4. Preisaufsicht praxisgerecht ausgestalten

Mit der bundesweiten Preisaufsicht und erweiterten Offenlegungs- und Dokumentationspflichten wird der Regulierungsrahmen für Wärmenetze deutlich ausgeweitet. Das Ziel höherer Transparenz und wirksamen Verbraucherschutzes ist nachvollziehbar. Die Ausgestaltung darf jedoch nicht zu unverhältnismäßigem bürokratischem Aufwand oder zusätzlichen Investitionshemmnissen führen.

Die vorgesehene ex-post-Preisaufsicht auf Bundesebene wirft Fragen der konkreten Ausgestaltung auf. Insbesondere die Prüfung der Entwicklung der „Kosten- und Erlösstruktur“ im Einzelfall sowie mögliche Vorgaben für die interne Rechnungslegung und Buchführung sind auslegungsbedürftig. Beides ist in vergleichbarer Form aus der Anreizregulierung der Strom- und Gasnetze bekannt. **Deren Übertragung auf die Fernwärme wäre systemfremd:** Fernwärme ist kein reguliertes Netzmonopol mit bundeseinheitlicher Kostensystematik, sondern ein vertragsbasiertes Versorgungsverhältnis mit stark unterschiedlichen lokalen Strukturen. Der von den Eckpunkten vorgesehene Vergleich mit strukturell vergleichbaren Unternehmen kann demgegenüber ein geeignetes Instrument sein.

» Die Preisaufsicht sollte als reine Missbrauchsaufsicht ausgestaltet werden und an bestehende aufsichts- und kartellrechtliche Strukturen anknüpfen.

Maßstab sollte die Angemessenheit der Preise im Einzelfall sein. Eine behördliche Bestimmung von Preisniveaus oder Erlösobergrenzen und eine schrittweise Übertragung der Anreizregulierung auf die Fernwärme sind abzulehnen. Berichtspflichten sollten auf das für eine wirksame Aufsicht Erforderliche beschränkt bleiben und die Vertraulichkeit unternehmensbezogener Informationen wahren.

» Der Entwurf sollte konkretisieren, was „Vorgaben für die interne Rechnungslegung und Buchführung“ bedeuten. Erforderlich ist eine verhältnismäßige, standardisierte Offenlegung, die auf vorhandenen Daten und Strukturen aufsetzt und keinen zusätzlichen Berichtsweg neben der Transparenzplattform erzeugt.

Die angekündigte Verzahnung mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der zivilgerichtlichen Kontrolle ist richtig, setzt aber klare Zuständigkeiten voraus.

» Über die Wirksamkeit von Preisänderungsklauseln und Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten die Gerichte entscheiden, über die Angemessenheit der Preisbildung im Einzelfall die Preisaufsicht. Eine parallele Prüfung desselben Sachverhalts an beiden Stellen sollte ausgeschlossen sein.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht der richtige Weg, um Wärmenetze auszulasten. Wer Kunden gewinnen will, sollte dies über wettbewerbsfähige Preise, verlässliche Versorgung und nachvollziehbare Preisbildung tun. Die Instrumente dieses Pakets – Transparenzplattform, standardisierte Offenlegung, Schlichtung – zielen genau darauf.

5. Vorabprüfung freiwillig und praxistauglich gestalten

Die Möglichkeit, geplante Investitionen, Netzausbauvorhaben sowie die einseitige Anpassung von Ausgangspreisen und Preisänderungsklauseln vorab prüfen zu lassen, ist ein wirksamer Investitionsanreiz. Zu ihrer Ausgestaltung sagen die Eckpunkte bislang wenig aus. Mehrjährige Prüfverfahren würden Investitionen verzögern und den Zweck des Gesetzes konterkarieren. **Und wer eine Investition prüfen lässt, Jahre später aber dieselbe Kalkulation gegenüber der Aufsicht erneut begründen muss, gewinnt keine Investitionssicherheit.**

» Die Vorabprüfung sollte freiwillig bleiben und gesetzlich klar ausgestaltet werden: mit einer kurzen Entscheidungsfrist mit Genehmigungsfiktion, einer verbindlichen Wirkung für die spätere Preisaufsicht, einem klar umrissenen Prüfungsgegenstand und angemessenem Rechtsschutz gegen eine Ablehnung. Das Verfahren sollte Unternehmen jeder Größe offenstehen und auch hinsichtlich der Kosten verhältnismäßig sein.

6. Finanzierung verankern

Die Eckpunkte setzen wichtige Impulse für die regulatorische Absicherung von Investitionen, **lassen die finanzielle Förderung der Wärmenetztransformation aber unbeantwortet**. Es fehlen Aussagen zur Weiterentwicklung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und zur langfristigen Ausgestaltung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG). Ohne verlässlichen Förderrahmen verzögern sich notwendige Investitionen, und die Bezahlbarkeit der Wärmewende gerät unnötig unter Druck.

» Die BEW sollte langfristig abgesichert, mit jährlich 3,5 Milliarden Euro ausgestattet und über mehrere Jahre planbar sein. Ebenso zentral ist die zügige und langfristige Fortschreibung des KWKG, insbesondere der Förderung von Fernwärme- und Fernkältenetzen sowie Speichern.

Wärmenetze zählen ab bestimmten Größenordnungen zu den kritischen Infrastrukturen. Vorkehrungen für Krisen- und Notfallszenarien, die über die allgemeinen betrieblichen Anforderungen hinausgehen – etwa Notstromversorgung oder redundante Einspeisung –, verursachen Kosten, die keinen Absatz erhöhen und keine Emissionen senken. Ohne Förderung schlagen sie über die Wärmepreise auf die Kunden durch, und zwar dort am stärksten, wo die Anforderungen am höchsten sind.

» KRITIS-Leistungen der Wärmeversorger sollten zusätzlich gefördert werden. Werden sie landesrechtlich verlangt, sollte der Bund sie tragen und nicht die Kundinnen und Kunden des betroffenen Netzes.

7. Kostenneutralität und Mietrecht

Die geplanten mietrechtlichen Anpassungen sind ein wichtiger Schritt zur Beschleunigung der Wärmewende im Gebäudebestand. Die Lockerung des Kostenneutralitätsgebots und die Besserstellung von Wärmenetzanschlüssen können Investitionshemmnisse abbauen und den Anschluss weiterer Gebäude erleichtern.

Die Umstellung von Bestandsgebäuden scheitert bislang häufig an § 556c Absatz 1 Nummer 2 BGB iVm § 8 WärmeLV, **weil der Vergleich auf die Kosten zurückliegender Abrechnungsperioden abstellt und die Treibhausgasintensität der gelieferten Wärme außer Betracht lässt**. Die vorgesehene Mehrbelastung von bis zu 0,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche trägt dazu bei, das bestehende Hemmnis abzubauen und ermöglicht eine praktische Umstellung. Diese Zielrichtung wird ausdrücklich unterstützt, ebenso die Erstreckung auf sich selbst versorgende Mieter, insbesondere bei Gasetagenheizungen.

» Der Begriff der Erheblichkeit sollte im Gesetzestext und nicht lediglich in der Gesetzesbegründung definiert werden. Was für die Anwendung entscheidend ist, muss sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben

Rechtliche Erläuterung des mietrechtlichen Problems zur Gleichstellung zwischen Wärmenetzanschluss und eigener Heizungsanlage

Baut der Vermieter selbst eine neue Heizungsanlage ein, darf die Kaltmiete dafür innerhalb von sechs Jahren um höchstens 0,50 €/m² monatlich steigen (§ 559 Abs. 3a Satz 3 bzw. § 559e Abs. 3 BGB). Dieser Betrag ist bereits in der allgemeinen Modernisierungsgrenze von maximal 3 €/m² beziehungsweise – bei einer Ausgangsmiete unter 7 €/m² – von 2 €/m² enthalten. Für andere Modernisierungsmaßnahmen verbleiben daher nur 2,50 beziehungsweise 1,50 €/m² (§ 559 Abs. 3a Sätze 1 und 2 BGB).

Die Eckpunkte sehen vor, dass bei Fernwärme im Rahmen der modifizierten Kostenneutralität ebenfalls bis zu 0,50 €/m² Mehrkosten zulässig sein sollen, allerdings als Betriebskosten (und eben nicht als Teil der Kaltmiete). Eine zusätzliche Modernisierungsmieterhöhung für den Wärmenetzanschluss – also eine weitere Erhöhung der Kaltmiete nach §§ 559, 559e BGB – soll ausgeschlossen sein. Dadurch wird verhindert, dass für dieselbe Umstellung sowohl die Kaltmiete als auch die Betriebskosten um jeweils 0,50 €/m² steigen.

Die Fernwärme-Mehrkosten lägen jedoch außerhalb der allgemeinen Modernisierungsgrenze. Ohne deren Anpassung könnten daher 0,50 €/m² höhere Betriebskosten zusätzlich zur vollständigen Kaltmietengrenze von 3 beziehungsweise 2 €/m² anfallen. Die mögliche Gesamtbelastung läge dann bei 3,50 statt 3 €/m² beziehungsweise bei 2,50 statt 2 €/m².

Deshalb sollen die allgemeinen Kaltmietengrenzen im Fernwärmefall um bis zu 0,50 €/m² reduziert werden.

Offen bleibt, wie die Absenkung berechnet und bei veränderten Fernwärmepreisen angepasst wird. Zudem droht eine

Finanzierungslücke, wenn der Vermieter Hausanschluss oder Übergabestation selbst bezahlt: Diese Einmalkosten sind grundsätzlich keine Betriebskosten, während die Modernisierungsmieterhöhung für den Wärmeanschluss ausgeschlossen werden soll. Das Ziel, Mieter bei Fernwärme und bei einer vermietereigenen Heizungsanlage gleich zu belasten, ist richtig, darf aber keine neuen Investitionshemmnisse schaffen.



Die mietrechtliche Gleichstellung muss belastungs- und investitionsneutral ausgestaltet werden. Auf die Kaltmietenspielfläche darf nur die tatsächlich als Betriebskosten umgelegte Mehrbelastung angerechnet werden, höchstens 0,50 Euro je Quadratmeter. Preisänderungen und eigene, nicht über den Wärmepreis refinanzierte Anschlussinvestitionen des Vermieters sind sachgerecht zu berücksichtigen.

Gebäude mit Gasetagenheizungen lassen sich aus kaufmännischer Perspektive am einfachsten an ein Wärmenetz anschließen; ihre Einbeziehung ist deshalb richtig. Sie wirft aber eine Frage auf, die die Eckpunkte nicht beantworten: Jeder Mieter hat einen eigenen Gasliefervertrag, einen eigenen Verbrauch und eigene Kosten; dem Wärmeversorger liegen diese Daten regelmäßig nicht vor und dürfen von ihm aus datenschutzrechtlichen Gründen auch nicht ohne Weiteres erhoben werden. Bei einem Gebäude mit mehreren hundert Wohnungen entstünden ebenso viele Referenzfälle



Der Nachweis der Kostenneutralität bei der Umstellung von Gasetagenheizungen sollte standardisiert und datenschutzkonform erfolgen, über typisierte Referenzwerte statt über den Einzelnachweis je Wohnung. Ohne eine praktikable Methode wird ein Anschlusssegment ausgebremst, das für die Nachverdichtung der Wärmenetze besonders geeignet ist.

8. Wärmenetze bei der Primärenergiebewertung gleichberechtigt berücksichtigen

Investitionssicherheit setzt voraus, dass Wärmenetze Kunden gewinnen und halten können. Dort wirkt eine Regelung außerhalb des Wärmenetzpakets: die primärenergetische Bewertung der Wärme nach § 22 und Anlage 4 GModG.

Die Umstellung auf die Carnot-Methode und die Neufassung der Primärenergiefaktoren führt zu einer rechnerischen Benachteiligung leitungsgebundener Wärme, auch wenn diese weitgehend aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammt. Während eine Luft-Wasser-Wärmepumpe bei einer Jahresarbeitszahl von 3,5 rechnerisch einen Faktor von rund 0,43 erreicht, liegt der Faktor eines vollständig mit erneuerbarer Wärme oder Abwärme gespeisten Wärmenetzes weiterhin bei 0,5. Damit wird die tatsächliche Dekarbonisierung solcher Wärmenetze aus unserer Sicht nicht angemessen abgebildet.

Die Folgen zeigen sich bereits: In einem Netz musste ein Anschlusskunde zusätzlich eine eigene Wärmepumpe errichten, um den erforderlichen Primärenergiebedarf nachzuweisen; das Netz deckt dort seither weniger als die Hälfte der Versorgung. In einem zweiten Fall hat ein Kunde den Anschluss von rund hundert Wohneinheiten zugunsten einer eigenen Wärmepumpe aufgegeben, für die Fördermittel verfügbar waren. In einem dritten Fall wäre ein Neubau, der unmittelbar aus einer Abwärmzentrale versorgt werden soll, nach der neuen Bewertung nicht genehmigungsfähig.

In allen drei Fällen entsteht doppelte Infrastruktur: Das Netz ist gebaut und die Erzeugungsleistung vorgehalten, daneben tritt eine zweite Anlage im Gebäude. Die Netzkosten verteilen sich auf eine geringere Abnahme, die nächste Anschlussentscheidung fällt schwerer. Das läuft dem Ziel des Wärmenetzpakets zuwider und entwertet Investitionen, die auf Grundlage der

bisherigen Bewertung geplant und teilweise über die BEW gefördert wurden.

Der Kern ist ein Zielkonflikt zwischen Gebäudeenergierecht, Förderkulisse und Wärmenetztransformation. Die derzeitige Bewertungsmethodik kann dazu führen, dass ein hocheffizientes und weitgehend dekarbonisiertes Wärmenetz gegenüber einer dezentralen Wärmepumpe rechnerisch schlechter abschneidet. Die vorgesehene mögliche Reduzierung des Primärenergiefaktors nach § 22 Absatz 6 GModG in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung, gleicht diesen Nachteil aus unserer Sicht nicht ausreichend aus. Hinzu kommt eine Unstimmigkeit im Zusammenspiel der Regelwerke: **Ein Gebäude kann die Anforderungen des GModG erfüllen und an ein dekarbonisiertes Wärmenetz angeschlossen sein – und anschließend an PEF-Anforderungen aus Förderprogrammen, ESG-Vorgaben, Zertifizierungen oder Genehmigungsverfahren scheitern.**

» Ein Wärmenetz, das die gesetzlichen Dekarbonisierungsvorgaben erfüllt, sollte regulatorisch nicht schlechter gestellt werden als eine dezentrale Wärmepumpe. Hierfür ist eine Bewertungsmethodik erforderlich, die den tatsächlichen Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme angemessen abbildet und die Entstehung paralleler Erzeugungsstrukturen vermeidet. Die exergetische Allokation sollte dort angewendet werden, wo Strom und Wärme tatsächlich gekoppelt erzeugt werden. Bei der Nutzung unvermeidbarer Abwärme aus Prozessen, deren eigentlicher Zweck nicht die Wärmeenergieerzeugung ist, sollte dagegen keine entsprechende Allokation erfolgen.

» Der fossile Spitzenlastanteil sollte bis zu einer Bagatellschwelle von zehn Prozent des jährlichen Wärmeeinkommens außer Ansatz bleiben.

» Maßgeblich sollte der Zielzustand des Netzes nach dem Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan nach § 32 WPG sein, nicht der Ist-Zustand eines einzelnen Bilanzjahres. Für noch zu dekarbonisierende Netze sollte ein Übergangsfahrplan die absehbare Verbesserung des Faktors bereits heute abbilden. Für bereits ausgestellte Bescheinigungen, nach der BEW geförderte Transformationspläne und laufende Bauvorhaben sollte eine Stichtagsregelung mit Bestandsschutz vorgesehen werden.

Die Anpassung des § 22 und der Anlage 4 GModG sollte im Rahmen des Wärmenetzpakets erfolgen. Mit Blick auf die Anwendung der Neuregelung ab dem 1. Januar 2027 besteht unmittelbarer Handlungsbedarf. Andernfalls wirkt die neue Bewertung über ein bis zwei Anschlusszyklen, bevor eine Korrektur greifen kann.

9. Schlichtungsstelle

Eine branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle kann Streitigkeiten schneller und einheitlicher beilegen als ein Gerichtsverfahren und liegt im Interesse beider Seiten.

» Sie sollte fachlich auf die leitungsgebundene Wärmeversorgung zugeschnitten und klar von der Preisaufsicht abgegrenzt sein: Anschluss, Belieferung, Messung und Leistungsanpassung gehören dorthin, die Angemessenheit der Preisbildung nicht.

10. Leistungsanpassung

Dass das Recht klarer gefasst und begrenzt wird, stärkt die Planungs- und Refinanzierungssicherheit. Ungeregt bleibt jedoch der zeitliche Anwendungsbereich. **Während der Erstvertragslaufzeit refinanziert sich der Anschluss, und die vereinbarte Leistung ist Kalkulationsgrundlage.** Die vorgesehene Dreijahresfrist ist zudem nicht hergeleitet: Wer dezentral eine zu groß ausgelegte Wärmepumpe einbaut, trägt die Folgen über deren gesamte Nutzungsdauer.

» Ein Anpassungsrecht sollte erst nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit bestehen. Eine Reduzierung wegen des Einsatzes erneuerbarer Energien sollte zudem nur zulässig sein, wenn das Wärmenetz die Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes nicht erfüllt – insoweit sollten Leistungsanpassung und Sonderkündigungsrecht derselben Systematik folgen.

Wird ein Anpassungsrecht auch für die Erstvertragslaufzeit vorgesehen, treten zwei weitere Lücken hinzu: Überdimensionierung ist nicht definiert – ohne Definition wird aus dem Korrekturrecht ein allgemeines Reduzierungsrecht –, und der Schwellenwert hat keine Bezugsgröße.

» Maßstab der Überdimensionierung sollte die Abweichung der vereinbarten Leistung von der nach anerkannten Regeln der Technik ermittelten Heizlast sein; sie trägt auch den Nachweis durchgeführter Effizienzmaßnahmen, für den die Eckpunkte kein Verfahren nennen. Der Schwellenwert sollte als Anteil der vereinbarten Leistung bestimmbar sein, die Sonderregelung für kleine Netze an Netzlänge oder Anschlusszahl anknüpfen.

11. Preistransparenzplattform

Die verpflichtende Teilnahme aller Betreiber und die Bündelung bestehender Meldepflichten sind sinnvoll.

» Die Ausnahme für kleine Netze sollte an ein objektiv messbares Kriterium anknüpfen, etwa an eine Netzlänge von einem Kilometer. Dabei sollte auf die Legaldefinition des Wärmenetzes in § 3 Abs. 1 Nr. 17 WPG verwiesen werden. Diese sollte im Rahmen der anstehenden umfassenden Novelle des WPG zugleich dahingehend präzisiert werden, welche Leitungen und Leitungsabschnitte erfasst und bei der Ermittlung der Netzlänge zu berücksichtigen sind. Strukturparameter sollten so veröffentlicht werden, dass

sich Vergleichsgruppen nach Netzgröße, Energieträgern und Abnehmerstruktur bilden lassen.

unterschiedlichen Regimen zu und verfehlte die angestrebte Rechtssicherheit.

12. Industriekunden im Anwendungsbereich klar abgrenzen.

Nach § 1 Absatz 2 AVBFernwärmeV gilt die Verordnung nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industriekunden; **eine Definition des Begriffs fehlt**. Der Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung knüpfte an Anschlussleistung und Jahresverbrauch an, wie in Strom und Gas.



Der Anwendungsbereich sollte im neuen Gesetz bestimmt und an Anschlussleistung und Jahresverbrauch geknüpft werden. Kunden, die Wärme überwiegend zur Versorgung von Wohnraum beziehen, sollten nicht als Industriekunden gelten. Auf ein Merkmal, das an den Verwendungszweck der Wärme anknüpft, sollte verzichtet werden: Es ordnete Verträge je nach Nutzung

13. Rechtssicherheit für Bestandsverträge gewährleisten

Die vorgesehene Anwendung des neuen Rechtsrahmens auf bestehende Vertragsverhältnisse wirft Fragen des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit auf. Unternehmen treffen Investitionsentscheidungen auf Grundlage geltenden Rechts und bestehender Verträge. **Rechtssicherheit und Bestandschutz sind Voraussetzung langfristiger Infrastrukturinvestitionen und damit auch des Gelingens der Wärmewende.**



Nachträgliche Änderungen sollten auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Übergangsregelungen sollten berechnete Erwartungen und bestehende Investitionsentscheidungen angemessen berücksichtigen.

Oskar Obarowski

Political Affairs Manager

+49 152 0268 1591

oskar.obarowski@eon.com

it's on us

to make new energy work.



eon.com



Political-affairs@eon.com